einander, jeder nur mit der Salfte an der zu gablenden Summe partizipieren follte. J. Georg Raft ist danach durch die Unterschrift "Gebrüder Raft" ber Klägerin gegenüber als Burge und Selbstzahler für den ganzen Betrag der Hauptschuld verpflichtet worden, es ware benn, daß das Nichtzustandekommen einer Burgschaftsverpflichtung seines Bruders bewirft hatte, daß auch er felbst nicht verpflichtet wurde, oder wenigstens nicht in dem vollen Umfange. Der Umstand, daß die Unterschrift für Martin Ludwig Rast nicht verbindlich war, konnte jedoch für 3. Georg Rast nur bann befreiend wirken, wenn biefer die Bürgschaft unter ber Bedingung eingegangen war, daß neben ihm auch Martin Ludwig Rast burge. An eine folche Bedingung ist nun aber die Burg= schaftsverpflichtung des 3. Georg Rast nicht geknüpft worden. Wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Lötscher gegen Ganz (Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bb. XXI, S. 802) ausgesprochen hat, reicht die Thatsache allein, daß eine Bürgschaft gemeinsam mit andern Bürgen eingegangen worden ist, nicht hin, um die Annahme zu begründen, die Burgichaft sei an die Bedingung geknüpft, daß famtliche übrigen Burgschaftsverpflichtungen gultig feien. Um fich zu seiner Befreiung darauf berufen zu können, daß Martin Ludwig Raft nicht Burge geworben fei, mußte ber Beklagte 3. Georg Raft baber barthun können, daß er erklärt habe, fich nur für den Kall verpflichten zu wollen, als auch Martin Ludwig Raft als Burge verpflichtet sei; eine solche Erklärung ist jedoch weder in dem Bürgschaftsakt enthalten, noch sonst in den Aften nachgewiesen. Im Gegenteil stellt die Vorinstanz fest, der Beklagte J. G. Rast habe auf dem Bureau der Volksbank erklärt, wenn der Bruder nicht wolle, so sei er der Bank noch gut genug für das Verbürgte. Aus dieser Erklärung, die der Beklagte abgab, als er bereits wußte, daß Martin Ludwig Raft eine Bürgschaftsverpflichtung nicht anerkenne, geht deutlich hervor, dag der Beklagte felbst nicht der Un= sicht war, daß seine Burgschaft mit berjenigen seines Bruders stehe und falle, sondern daß er sich auch für den Fall als-Burge verpflichtet betrachtete, als ber Bruder nicht haftbar war.

Der Beklagte kann sich endlich auch nicht etwa darauf berufen, daß er sich bei Eingehung seiner Bürgschaftsverpflichtung in einem

Freium über den Umfang der versprochenen Bezahlung befunden habe; denn in Beziehung auf den Umfang seiner Bürgschaftsverpstichtung machte es keinen Unterschied, ob neben ihm sein Bruder als Mitbürge verpstichtet war oder nicht; dagegen kam es hierauf allerdings an rücksichtlich der ökonomischen Folgen der einzegangenen Berpflichtung, indem, wenn der Bruder neben ihm Bürgschaft leistete, der Beklagte sich für die Hälfte der zu zahlenden Bürgschaftssjumme an diesen halten konnte. Wenn aber der Beklagte die Bürgschaft in dieser Boraussetzung eingieng, und dieselbe sich als irrig erwies, so handelte es sich hiebei lediglich um einen Jrrtum im Beweggrunde, der nach Art. 21 O.-R. die Berbindlichkeit des Vertrages nicht hinderte.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen, und das ansgesochtene Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern in allen Teilen bestätigt.

41. Urteil vom 12. Mai 1900 in Sachen Schär gegen die Unfalls und Krankenkasse der Baugewerbe im Bezirke Zürich.

Unfallversicherung auf Grund der Bestimmungen über Haftpflicht, jedoch auch für Nichtbetriebsunfälle. — Bedeutung der Statutenbestimmung, dass bei grobem Selbstverschulden des Verunfallten die Entschädigung vermindert oder gänzlich verweigert werden dürfe, und dass die Entscheidung hierüber dem Vorstande zustehe. — Liegt grobes Selbstverschulden vor? Thatbestandfeststellung; grösseres Verschulden des dritten Urhebers des Schadens. Umfang der Entschädigung.

A. Durch Urteil vom 8. Februar 1900 hat die Appellations= kammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt:

Die Beklagte ist schulbig, dem Kläger 2500 Fr. nebst Zins 3u 50/ $_{0}$ seit 9. Juni 1897 zu bezahlen; die Wehrforderung wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in rich=

297

tiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit bem Untrage: Die Beflagte fei zu verpflichten, an ben Kläger 5000 Fr. nebst Zins zu 5% seit 1. November 1896 zu bezahlen.

C. In ber heutigen Verhandlung beantragt ber Bertreter bes Klägers, die Berufung sei als begründet zu erklären.

Der Bertreter der Beklagten trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils an. Als neue, erft feit dem obergerichtlichen Urteile bekannt gewordene Thatsachen bringt er vor, der Gesund= beitszustand bes Klägers habe sich seit der Verhandlung vor Obergericht bedeutend gebeffert, und er stehe nun wieder bei einem Steinhauer in Bug in Arbeit, wofür Beweis anerboten werbe.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der im Jahre 1864 geborene Klager, von Beruf Steinhauer, war seit Februar 1896 als Arbeiter bei Quadrelli & Cie. in Zurich angestellt und als folder Mitglied ber Beklagten, ber Unfall- und Krankenkasse der Baugewerbe im Bezirke Zürich. Die Beklagte gewährt ihren Mitgliedern bei Unfällen, gleichgültig ob sie während oder außerhalb der Arbeitszeit erfolgt sind, Die im Haftpflichtgesetze vorgesehenen Entschädigungen (§ 18 litt. a ber Statuten). § 21 ber Statuten enthält folgende Bestimmung: "Bei Unfällen, die außerhalb der Arbeitszeit erfolgt find, kann "eine Reduktion der Unterstützung stattfinden, ober ihre Ausrich-"tung ganglich verweigert werden, wenn der Unfall durch grobes "Selbstverschulden (Raufhandel, Trunkenheit, Selbstverstumme= "lung u. dgl.) veranlaßt worden ift. . . . Die Entscheidung steht "dem Borftande zu."

Am 2. November 1896, morgens gegen 21/2 Uhr, geriet der Kläger auf dem Heimwege von einer Abendunterhaltung im "Falken" in Wiediton, an der er teilgenommen hatte, in Konflitt mit der gurcherischen Stadtpolizer, bezw. mit dem Polizeisolbaten Meili; er erhielt hiebei von Meili mit dessen Seitengewehr einen Schlag auf den Ropf, der ihm eine Schädelfraktur verursachte. Der nabere Hergang bei diesem schädigenden Ereignisse wird, weil streitig, in den unten folgenden Erwägungen festgestellt werden. Der Kläger wurde vom 2. bis 19. November 1896 im Kantons= spital Zürich verpflegt; vom 23. November bis 29. Dezember

1896 arbeitete er wieder mit verminderter Thätigkeit bei Quadrelli: vom 29. Dezember 1896 bis zum 6. Februar 1897 stellte er die Arbeit ganglich ein; dann arbeitete er bis zum 19. Februar gl. 3. wieder teilweise, worauf ein neuer Unterbruch bis 1. April 1897 folgte. Seither arbeitete er mehrmals, aber nur mit Unterbruch. Geftütt auf jenes Ereignis wurde gegen den Rläger auf Anzeige Meilis bin Strafklage wegen Widersetzung gegen amt= liche Berfügung erhoben; das Bezirksgericht Zurich sprach ihn jedoch mit — rechtsfräftig gewordenem – Urteil vom 7. April 1897 frei, indem es, geftützt auf Zeugenaussagen, bavon ausging, der Rläger habe dem Meili, der ihn arretieren wollte. nur passiven Widerstand geleistet, nicht aber sich thätlich an ihm vergriffen. Anderseits erhob nun im Runi 1897 der Rlä= ger gegen die Beklagte die vorliegende Klage, mit welcher er die Berurteilung der Beklagten zur Zahlung von 5000 Fr. nebst Bins verlangt. Die Beklagte trug vor den kantonalen Instangen auf gangliche Abweisung der Klage an, hauptsächlich gestützt barauf, daß dem Kläger grobes Selbstverschulden zur Last falle und er somit nach § 21 ber Statuten ber Beklagten nicht an= spruchsberechtigt sei. Beide kantonale Instanzen haben angenom= men, von grobem Selbstverschulden des Rlägers könne nicht ge= sprochen werden; doch hat die zweite Instanz (entgegen ber ersten) ein für das schädigende Ereignis taufales Mitverschulden bes Rlägers angenommen und daher die Rlageforderung auf die Balfte reduziert. Über den dem Kläger erwachsenen Schaben bezw. die dauernde Minderung seiner Erwerbsfähigkeit ist von der ersten Instanz ein Gutachten von der Direktion der Irrenanstalt Burghölzli bei Zürich — in welcher ber Rläger vom 1. Mai bis 9. Juni 1899 zur Beobachtung feines Gefundheitszuftandes weilte - eingeholt worden. Die Schluffe dieses Gutachtens laffen fich dahin zusammenfassen: Der Kläger sei im Anschlusse an und verursacht durch die Verletzung vom 2. November 1896 an traumatischer Neurose erfrankt, einer Rrankheit, die für ihn ein (näher geschildertes) heer von Störungen des Nervensustems als blei= benben, im Laufe ber Zeit mit großer Wahrscheinlichkeit noch wachsenden, Nachteil zur Folge gehabt habe. Ferner sei zwar nicht mit Sicherheit, aber mit größter Wahrscheinlichkeit zu sagen, daß

bie epileptischen Anfälle, benen ber Kläger unterworfen ist, in einem Kausalzusammenhang mit bem Greignis vom 2. November 1896 stehen. Die dem Kläger durch dieses Greignis bezw. den dadurch verursachten bleibenden Nachteil erwachsene Arbeitsvermins berung sei auf rund $80^{\,0}/_0$ anzuschlagen.

2. In rechtlicher Beziehung ift vom Vertreter der Beklagten heute die Kompetenz des Bundesgerichts zur Entscheidung des vorliegenden Prozesses bestritten worden, und zwar aus zwei Gründen: einmal, weil der Versicherungsvertrag gemäß Art. 896 D.=R. dem kantonalen Rechte vorbehalten fei, also keine Civilrechtsstreitigkeit eidgenössischen Rechtes (Art. 56 Org. : Gel.) vorliege; sodann, weil nach ben Statuten ber Beklagten, § 21, die befinitive Entscheidungsbefugnis darüber, ob Entschädigung zu ge= währen sei ober nicht, dem Vorstande zustehe. Gegenüber dem erstern Einwand genügt ein Hinweis auf die feststehende gegen= teilige Praxis des Bundesgerichts (wird näher ausgeführt, wobei speziell verwiesen wird auf Amtl. Samml., Bb. XXII, S. 857, Erw. 4). Der zweite Einwand aber beruht auf einer petitio principii: wohl mag — was noch zu prüfen sein wird — dem Vorstande ausschliefliche Entscheidungsbefugnis zustehen in den Fällen, wo grobes Selbstverschulden des Versicherten vorliegt; allein die Frage, ob den Versicherten ein solches Verschulden treffe, ist jedenfalls nicht vom Vorstande zu entscheiden, und gerade biese Frage ift beute streitig.

3. In der Sache selbst braucht heute nicht mehr untersucht zu werden, ob das schädigende Ereignis juristisch als Unfall im Sinne der Statuten der Beklagten anzusehen sei, da diese ihre Passivelgitimation nicht bestritten hat, bezw. selber davon auszeht, es liege ein Unfall vor. In der That wird denn auch in der Unfallversicherung im allgemeinen die schädigende menschliche Handlung, und nicht etwa nur ein Naturereignis, als Unfall betrachtet (man denke an die bekannte Streitsrage betr. den Schadenstation des Bersicherers gegen den dritten Urheber des Schadens, die nicht nur bei der Feuerz, sondern auch bei der Unfallz und Lebensversicherung ihre Rolle spielt); und gerade die Statuten der Beklagten gehen hievon aus, wenn sie in § 21 als Beispiele von grobem Selbstverschulden "Raushandel" ausz

zählen. Ferner steht nach ben Statuten ber Beklagten außer Zweifel, daß sie auch sog. Nichtberufs= oder Nichtbetriebsunfälle, die dem Bersicherten außerhalb der Arbeitszeit zustoßen, versichert.

4. Fraglich ift heute in erfter Linie noch, ob dem Kläger grobes Verschulden bezüglich ber Herbeiführung bes schädigenden Ereignisses zur Laft zu legen sei. Wenn diese Frage bejahr mer= ben mußte, fo wurde nach § 21 der Statuten ein Rechtsanspruch bes Klägers auf Entschädigung nicht bestehen. Allerdings ift die Bestimmung des § 21 ber Statuten nicht glücklich gefaßt und auf den ersten Blid nicht gang flar. Sie konnte babin ausgelegt werden, der Rechtsanspruch auf die Entschädigung bestehe fogar im Kalle des groben Selbstverschuldens; nur habe alsdann nach dem Ermessen des Gerichts eine Reduktion stattzufinden oder könne in gang schweren Fällen — bie Entschädigung verweigert werden; und zwar stehe dem Borstande über völlige Gewährung, Reduttion oder gängliche Berweigerung der Entschädigung nur ein vor= läufiges Entscheidungsrecht, das demjenigen der Gerichte in keiner Beise vorgreife, zu. Allein diese Auslegung — zu welcher aller= bings ber Wortlaut der fraglichen Bestimmung veranlaffen konnte — kann nicht als die richtige angesehen werden; und das na= mentlich beshalb nicht, weil bei diefer Auslegung die Stellung bes Borftandes, wie fie in ber beireffenben Bestimmung fixiert ift, nicht genügend berücksichtigt wurde. Aus diefer Entscheidungsbefugnis des Borftandes folgt vielmehr, daß in Fällen groben Selbstverschuldens ein Rechtsanspruch auf die Entschädigung nicht besteht; dagegen fann allerdings der Borftand in solchen Fällen von sich aus eine herabgesetzte oder auch die volle Entschädigung bewilligen, ohne aber, wie bemerkt, rechtlich hiezu verpflichtet zu sein. Diese Auslegung bes § 21 ber Statuten fteht namentlich auch im Einklang mit dem allgemeinen Grundfate des Berfiche= rungsrechts, wonach Ereignisse, die durch grobe Fahrlässigkeit des Bersicherten herbeigeführt worden find, nicht unter die Berficherung fallen (vgl. Entw. Rölli zu einem Bundesgeset über den Bersicherungsvertrag, Art. 16, Abs. 1, und dazu Rölli in den Ber= handlungen bes schweiz. Juriftenvereins, 1899, S. 101 f.), einem Grundfage, der bekanntlich in viele allgemeine Berficherungsbebingungen der Unfallversicherungsgesellschaften übergegangen ift.

Bare sonach ber Einwand der Beklagten begründet, so könnte von einer Gutheißung der Berujung keine Rede sein.

5. Bur Begrundung ihres Standpunktes: der Rlager babe bas schädigende Ereignis durch grobes Selbstverschulden herbei= geführt, bringt die Beklagte auch heute noch vor: Der Rlager fei in der fritischen Nacht betrunken gewesen, er habe auf der Strake Larm gemacht, speziell larmend über die Polizei geschimpft und endlich bei feiner Arretierung Widerftand geleiftet. Der Klager beftreitet hingegen, betrunten gewesen zu sein und Larm gemacht zu haben und giebt nur zu, ber Polizei bezw. bem Bolizeisoldaten Meili passiven Widerstand bei der — übrigens ganz ungerecht= fertigten - Arretierung entgegengesetzt zu haben. Bei biefen widerstreitenden thatsächlichen Anbringen ist zunächst auf die Thatbestandsfeststellungen der kantonalen Instanzen abzustellen, und zwar ift hiebei, da die gurcherische Oberinftang ihre appel= lierten Urtheile fällt "auf Grundlage ber faktischen Ergebniffe bes erstinstanglichen Urteils," und das auch vorliegend der Kall war, in erster Linie von den thatsächlichen Feststellungen der ersten Instanz auszugehen, und von diesen nur abzuweichen, sofern sie von der zweiten Instanz ausdrücklich ober implicite widerlegt sind; ferner hat das Bundesgericht da, wo es an genauen thatsächlichen Geft= stellungen fehlt, diefe in eigener Beweiswurdigung felbst vorzunehmen, und dabei find auch die thatfachlichen Ergebnisse des strafgerichtlichen Urteils vom 7. April 1897, gegen welches von ber Staatsanwaltschaft des Kantons Zurich eine Uppellation nicht ergriffen worden ist, zu berücksichtigen. Alsdann aber muß folgendes als thatsächlich festgestellt angesehen werden: Zunächst ift als nicht erwiesen zu erachten, daß ber Kläger beim fraglichen Borfall betrunken gewesen ware. Sodann ift zu bemerken, bag fich der Borgang folgendermaken abgespielt hat: der Kläger folgte nach dem Berausgehen aus dem "Kalten" ohne weiteres einer Aufforderung bes Poliziften Meili, in den Poften gu kommen, und gab dort seine verlangten Personalien an. Er verlieg hierauf ben Poften, ob laut larmend und schimpfend, ift von den kanto= nalen Instanzen, speziell von der Borinstanz, nicht ausdrücklich festgestellt, und es stehen sich hierüber die Ausfagen des Boli= ziften einerseits, der Kameraden des Klägers anderseits, gegenüber.

Run folgte Meili dem Kläger und suchte ihn nochmals zu arretieren, angeblich, weil der Rläger ihm auf dem Posten eine falsche Adresse angegeben habe. Der Rläger hielt sich an einem Garten= gaun fest, und bier jog nun Meili sein Seitengewehr, wobei er dem Kläger zurief: "Du mußt mit, wart ich gib bir eis." und versette bann dem Kläger junachst einen Streich auf die Band und dann ben verhängnisvollen Schlag auf den Ropf, unter dem Ausrufe: "Wenn du verreckst isch es glich" (siehe die ganz glaub= würdige Aussage bes unbeteiligten Zeugen Gierner). Der Rläger wurde alsdann - ob in bewuftlosem Austande, steht nicht fest - von Meili und einigen andern inzwischen herbeigekommenen Polizisten auf den Wachtposten geschleppt, woselbst er verbunden wurde. Die Rameraden des Klägers haben sich während des gangen Herganges nur passiv benommen bezw. mit den übrigen herbeigeeilten Polizisten gesprochen. Nach diesem Thatbestande nun fteht vorab fest, daß der Rläger nicht thätlich gegen Meili vorgegangen war, und daß insbesondere das Leben dieses Polizisten in keiner Weise in Gefahr ftand, daß der Kläger vielmehr ledig= lich passiven Widerstand geleistet hat, wie die erste Instanz ausdrücklich annimmt und die Vorinftang implicite zugiebt. Alsbann aber kann von einem groben Selbstverschulden des Rlägers, das für die Herbeiführung des schädigenden Greignisses kaufal gewesen ware, überall keine Rede fein, und § 21 der Statuten wird daber von der Beklagten zu Unrecht angerufen; die Beklagte ift viel= mehr grundsätzlich für den dem Kläger eingetretenen Schaben nach Maggabe ihrer Statuten haftbar.

6. Gemäß diesen Statuten nun versichert die Beklagte ihre Mitglieder auf Grund der Bestimmungen der Haftpslichtgesetzebung, wie aus § 18 litt. a eod. hervorgeht, dies immerhin mit der (dem Kläger günstigen) Modisikation, daß auch Nichtbetriebs= unfälle versichert sind. Der Kläger hat daher gegen die Beklagte denjenigen Anspruch, den er gemäß der Haftpslichtgesetzebung gegen seinen Arbeitgeber hätte; die Beklagte nimmt die Stellung des Haftpslichtigen ein. Und zwar ist dabei die wichtige Einsschränkung zu machen, daß sich die Beklagte nicht etwa auf den in Art. 2 Fabrikhaftpslichtgesetz vorgesehenen Haftpslichtausschließungs= grund des Verbrechens oder Vergehens einer dritten Verson be-

rufen könnte; benn die Beklagte versichert allgemein, und auch Nichtbetriebsunfälle, mit einziger Ausnahme der in § 21 ber Statuten vorgesehenen Källe. Die Bestimmungen der Saftpflicht= gesetzgebung follen vielmehr nach § 18 litt. a ber Statuten ber Beklanten mangebend sein nur fur den Betrag der Entschädiaungen, wie der Wortlaut bieses Baragraphen und seine Stellung in den Statuten flar erkennen laffen. Auf das Bergeben Meilis - und ein foldbest liegt unzweifelhaft vor, wie sogleich näher auszuführen sein wird — bat sich also die Beklagte vor dem Bundesgerichte mit Recht nicht berufen. Dagegen wird nun nach ben der Kabrikhaftpflichtgesetzgebung innewohnenden Grundsätzen ber Ersatianspruch entsprechend reduziert, wenn dem Verletzen ein Mitverschulden in Konkurrenz mit einem Verschulden des Saft= pflichtigen, oder wenn ihm Selbstverschulden in Konkurrenz mit Zufall (f. über diesen Fall den grundsätlichen Entscheid des Bundesgerichts vom 15. Juni 1898 in Sachen Flury gegen schweiz. Industriegesellschaft in Neuhausen, Amtl. Samml., Bo. XXIV, 1. Teil, S. 456 ff.) zur Laft fällt. Trifft diese Boraus= setung daber vorliegend zu, so ist die Entschädigung zu reduzieren, wobei zu bemerken ist, daß natürlich in casu nicht von einem Berschulden der Beklagten gesprochen werden fann, sondern von einem von ihr — unter Vorbehalt ihres Regregrechtes zu vertretenden Verschulden des dritten Urhebers des Schadens. Bu dem gleichen Resultate der Reduktion der Entschädigung bei Mit- bezw. Selbstverschulden bes Klägers gelangt man übrigens auch durch folgende Argumentation: Die Beklagte versichert auch gegen Nichtbetriebsunfälle, und zwar, wie § 21 ihrer Statuten, der von Schädigungen im Raufhandel spricht, beweist, auch gegen rechtswidrige menschliche Handlungen, die jedenfalls dann, wenn fie vom Geschädigten nicht vorausgesehen werden können, als Unfälle im Sinne der Unfallversicherung anzusehen sind; nur ist bas Maximum ber Entschädigung, bie sie gewährt, auch hier bas in der Kabrithaftpflichtgesetzgebung vorgesehene. Bei dieser Bersicherung gegen unerlaubte Handlungen nun, die in der Bersiche= rung gegen Unfälle inbegriffen ist, hat naturgemäß auch die Bestimmung bes Art. 51 Abs. 2 O.=R. Plat zu greifen, wonach bei Mitverschulden des Verletten eine Reduktion der Entschädigung

stattsinden soll; die Bersicherungsanstalt kann, wenn, wie hier, die Versicherung nicht auf einen bestimmten, sesten Betrag lautet, die Einrede des Mitwerschuldens aus Art. 51 Abs. 2 D.-R. gelztend machen, gleich wie der dritte Urheber des Schadens.

7. Danach sind benn bas Verschulden des Urhebers des Schadens, des Polizisten Meili, und dasjenige des Klägers gegen= einander abzumägen. Als für das schädigende Ereignis kaufales Verschulden des Klägers erscheint nun nach dem in Erwägung 5 festgestellten Thatbestande einzig der passive Widerstand, den der Kläger seiner zweiten Berhaftung entgegensetzte; vielleicht kann auch angenommen werden, er habe nach bem Berlaffen des Poli= zeipostens etwas lärmend über die Polizei geschimpft. Allein dieses Verschulden, das, wie schon ausgeführt, nicht als ein grobes bezeichnet werden kann, wird weit übertroffen vom schuldhaften Berhalten des Polizisten Meili. Schon das Berfolgen des Klägers, nachdem biefer ben Polizeiposten verlassen hatte, ist auffallend und läßt sich wohl nur aus einem Gefühl des Zornes, weil der Po= lizist glaubte, den Kläger über die Polizei schimpfen zu hören, erklaren; berartigen Gefühlen aber foll ein zum Buter der öffent= lichen Ordnung bestellter Polizeimann, von dem mehr als von jedem andern Selbstbeherrschung verlangt werden muß, nicht nach= geben. Geradezu unerhört aber ift dann das weitere Borgeben biefes Polizisten, der Gebrauch der Waffe. Daß der Polizist hiezu auf die einfache Beigerung des Klägers, ihm wieder auf ben Posten zu folgen, und die Umsetzung dieser Weigerung in passiven Widerstand durch bas Sichanklammern an einem Zaune, nicht berechtigt war, bedarf keiner weiterer Ausführungen; die Waffe wird dem Polizisten nicht verliehen, um damit seine Rachsucht an einem ihm mißliebigen Individuum zu fühlen und sich von seinem Jähzorn hinreißen zu laffen; baß aber bas bei Meili ber Fall war, erhellt schon aus den rohen Worten, mit denen er den Kläger überschüttete, und seine Handlung erscheint unter diesen Umständen als Gewaltthat, welche entschiedene Abndung verdient. Hienach muß benn die Reduftion der Rlagesumme auf die Halfte als viel zu groß bezeichnet werden. Bezüglich des Schadens, der bem Rläger entstanden, hat sich das Bundesgericht an das Aftenmaterial zu halten, bas der obern fantonalen Inftang vorgelegen,

und können die neuen Vorbringen der Beklagten in der heutigen Berhandlung nicht berücksichtigt werden (Art. 80 Org. Ges.). Danach aber muß mit der ersten Instanz angenommen werden, der wirkliche materielle Schaden, der dem Kläger erwachsen, der trage über 13,000 Fr. Hievon verlangt der Kläger indessen, de die Beklagte nur dis zum Maximum der Häger indessen, da versichert, unter Berücksichtigung des Reduktionsgrundes der Kapitalabsindung nur 5000 Fr. Die Abwägung des beibseitigen Verschuldens rechtsertigt es nun, die verlangte Entschädigung von 5000 Fr. heradzusehen um $^{1}/_{5}$ und somit dem Kläger 4000 Fr. zuzusprechen. Bezüglich der Zinsforderung hat es beim obergerichtlichen Urteile sein Bewenden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Klägers wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß die Beklagte verpflichtet wird, dem Kläger $4000~\rm Fr$. nehft Zins zu $5~\rm ^0/_0$ feit 9. Juni 1897 zu bezahlen.

42. Urteil vom 19. Mai 1900 in Sachen Säberli gegen Häberli.

Haftung für Schaden (Körperverletzung), den ein Kind verursacht, Art. 61 O.-R. Substanziierung der Klage; Beweislast. Rückweisung an die Vorinstanz wegen Nichtabnahme der anerbotenen Beweise. Art. 82 Org.-Ges.

- A. Durch Urteil vom 8. Februar 1900 hat die II. Appellastionskammer des Obergerichts des Kantons Zürich die Klage absgewiesen.
- B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen: Es sei die Klage gegenüber beiden Beklagten, eventuell gegenüber einem derselben, dis auf die Höhe von 3900 Fr., mindestens aber 2000 Fr., eventuell in einem nach richterlichem Ermessen festgesetzten kleineren Betrage nebst Zins

seit der Klageanhebung, gutzuheißen; eventuell sei das angesochtene Urteil aufzuheben und seien die Akten an die kantonalen Instanzen zurückzuweisen zum Zwecke der Beweiserhebung, neuer Berhandlung und Beurteilung in Bezug auf den Kausalzusammenhang und das Duantitativ.

C. Der Vertreter ber Beklagten trägt auf Bestätigung bes ans gesochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Unbestritten ist in thatsächlicher Beziehung folgendes: Am 26. Juni 1899 vormittags zwischen 8 und 9 Uhr spielte das zweisährige Mädchen des Klägers, Bertha, vor dem Hause seiner Eltern, indem es sich mit einem keinen Schäufelchen beschäftigte. Vor dem benachbarten Hause seiner Eltern befand sich gleichzeitig der dreisährige Knabe der Beklagten, Gottsried; er machte sich mit einer sog. Gartenhaue zu schaffen, einem Gerät, das auf der einen Seite mit zwei Zinken, auf der andern Seite mit einer (schauselkörmigen) Hacke versehen ist. In dieser Zeit hat das Mädchen Bertha sich eine Verletzung des rechten Auges zusgezogen, welche zur Folge hatte, daß dieses Auge entsernt werden mußte.
- 2. Der Rläger glaubte nun, biese Berletzung fei seinem Madchen vom Knaben der Beklagten mit feiner Gartenhaue beigebracht worden, und erhob gegen die Beklagten die vorliegende Rlage, mit der er, geftützt auf Art. 61 D.=R., verlangt, die Be= klagten seien solidarisch — eventuell sei der Chemann, eventuell die Chefrau allein — zu einem nach richterlichem Ermeffen zu bestimmenden Schadenersatze, der nicht unter 2000 Fr., aber auch nicht über 4000 Fr. betragen folle, verzinslich vom Tage der Rlage an, zu verpflichten. In der Rlage stellte er den Bergang bei der Berletzung des Mädchens so dar, daß offenbar der Knabe auf das Madden losgeschlagen habe, so daß es mit einem Schrei rudlings zu Boben gefallen sei. Dafür, daß das Kind mit einem Schrei rücklings zu Boden gefallen, und daß der Knabe Gottfried in unmittelbarer Nahe geftanden und fich mit einer haue zu schaffen gemacht, berief er sich auf drei Personen als Zeugen; ferner rief er Dr. von Mandach — ber das Mädchen in Behandlung nahm — und Dr. Haab (Direktor der Augenklinik in